

**Stromliefervertrag für grüne Energie**  
**zwischen der**  
**50Hertz Transmission GmbH**  
**eingetragen im Handelsregister des**  
**Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 84446**  
**im Folgenden „50HzT“ genannt**  
**und**  
**bezuschlagten Anbieter entsprechend Angebotsblatt**  
**im Folgenden „Verkäufer“ genannt**  
**gemeinsam „Vertragspartner“ genannt**

## **Einführung**

Zur Bewirtschaftung ihres verwaltungsbedingten Betriebsverbrauches schreibt 50Hertz die entsprechenden Energiemengen Grünstrom aus. Dieser Stromliefervertrag über die Lieferung und Abnahme einer bestimmten Menge Energie aus Grünstrom in einem bestimmten Lieferzeitraum zu einem durch das entsprechende Angebot bestimmten Preis kommt mit erfolgreicher Zuschlagung zustande.

## **1 Vertragsgegenstand des Stromliefervertrages**

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, grüne Energie im Umfang des Angebots zu liefern, für die er den Zuschlag entsprechend Anlage 1 erhalten hat.
- (2) 50HzT verpflichtet sich, die grüne Energie in diesem Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

## **2 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum**

- (1) Der Stromliefervertrag kommt mit der Zuschlagung zu Stande und endet mit dem Ende der Lieferung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wobei die Regelungen zu Vertraulichkeit und zu Rechtswahl und Gerichtsstand über das Vertragsende hinaus fortgelten.
- (2) Beginn und Ende der Lieferung ergeben sich aus dem jeweils Zuschlagten Angebot.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner grob oder zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen des Stromliefervertrages verstößt.
- (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

### **3 Vergütung**

- (1) Die von 50HzT zu zahlende Vergütung entspricht dem Produkt aus dem vom Verkäufer angebotenen Arbeitspreis in €/MWh und der vom Angebot erfassten Energiemenge in MWh.
- (2) Die Vergütung nach Absatz (1) dieser Ziffer 3 versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, soweit nicht das Reverse-Charge-Verfahren für Stromlieferungen zur Anwendung kommt (§ 13b Abs. 5 S. 4 i.V.m. § 13b Abs. 2 Nr. 5b UStG).
- (3) 50HzT stellt dem Verkäufer seinen Stromsteuererlaubnisschein als Versorger als Kopie zur Verfügung. Der Verkäufer beliefert 50Hertz daher ohne Abrechnung von Stromsteuer.

### **4 Lieferung**

Die Lieferung erfolgt in der Regelzone 50Hertz in den Bilanzkreis von 50HzT mit dem sog. ETSO Identification Code (EIC) 11X0-0000-0412-G durch ordnungsgemäße Anmeldung des Lieferfahrplans nach Maßgabe des Bilanzkreisvertrages zwischen 50HzT und dem Verkäufer oder 50HzT und dem Bilanzkreisverantwortlichen, über dessen Zuordnungsermächtigung der Verkäufer verfügt.

### **5 Risikosphären**

- (1) Der Verkäufer trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung der Energie in den in Ziffer 4 genannten Bilanzkreis und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Verkäufer trägt daher sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang stehenden Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- (2) 50HzT trägt alle Risiken, die mit der Abnahme der Energie innerhalb des in Ziffer 4 genannten Bilanzkreises verbunden sind. Die 50HzT trägt daher sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang stehenden Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

## **6 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der mit Zuschlag vereinbarten Vergütung stellt der Verkäufer 50HzT monatlich, vom 1. bis spätestens zum 15. Kalendertag nach Liefermonat eine Rechnung. Die Rechnung enthält die in §§ 14, 14a UStG aufgeführten Pflichtangaben.
- (3) Die Zahlungen sind zum letzten Kalendertag des Monats fällig, in dem die Rechnung gestellt wird, frühestens aber 14 Tage nach Rechnungslegung.

## **7 Mitteilungs- und Informationspflichten**

- (1) Der Verkäufer hat 50HzT unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Grünstromeigenschaft gem. den Ausschreibungsbedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Verkäufer weist 50HzT die Grünstromeigenschaft in geeigneter Form nach. Dies kann insbesondere im Rahmen der Stromkennzeichnung auf den nach Ziffer 6 erstellten Rechnungen erfolgen. Im Rahmen dieses Nachweises weist der Verkäufer auch der Kostenanteil der Grünstromeigenschaft in €/MWh aus.
- (3) Soweit 50HzT als auch der Verkäufer Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind, ist dem anderen Vertragspartner eine gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (UST 1 TH) vorzulegen. Endet die Gültigkeit der Bescheinigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit, ist rechtzeitig eine neu ausgestellte Bescheinigung vorzulegen oder der Wegfall der Wiederverkäufer-Eigenschaft dem Vertragspartner mitzuteilen.
- (4) Die Kontaktdaten der 50HzT sind in der Anlage 2 enthalten.

## **8 Sonderfälle in der Abrechnung**

- (1) Bei einer fehlerhaften Fahrplananmeldung durch 50HzT werden die Vertragspartner einen finanziellen Ausgleich für die hierdurch erlangten Vor- oder Nachteile herbeiführen. Sollten sich aus der abweichenden Energiemenge Erlöse für einen Vertragspartner ergeben, so wird er den jeweiligen geldwerten Vorteil (Abweichung je ¼-h x regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreis je ¼-h) an den anderen Vertragspartner auskehren.
- (2) Bei einer fehlerhaften Fahrplananmeldung durch den Verkäufer, in deren Folge es zu einer Über- oder Unterspeisung seines Bilanzkreises kommt, trägt der Verkäufer die

sich hieraus ergebenden Nachteile. Die sich daraus ergebenden Vorteile verbleiben ebenfalls beim Verkäufer.

## **9 Störungen und Unterbrechungen bei Vertragsabwicklung**

- (1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

## **10 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten**

- (1) Soweit der Verkäufer die Lieferungen von Energiemengen gemäß Ziffer 1 ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt - beispielsweise durch Nichtanmeldung von Fahrplänen - und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch durch 50HzT verschuldet ist, ist der Verkäufer verpflichtet, 50HzT innerhalb von 14 Kalendertagen für die nicht gelieferte Energiemenge zu entschädigen.
- (2) Die Entschädigung wird durch die Multiplikation der Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem 50HzT die vom Verkäufer jeweils nicht oder nicht wie vereinbart gelieferte Energiemenge ersatzweise anderweitig beschafft hat und der vereinbarten Vergütung mit der nicht oder nicht wie vereinbart gelieferten Energiemenge berechnet.
- (3) Soweit der Verkäufer die von 50HzT geforderten Grünstromeigenschaften nicht erfüllen kann, hat er 50HzT zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich aus dem 3-fachen Betrag, der in der Angebotsabgabe bzgl. der Grünstromeigenschaft vom Verkäufer angeboten wurde, mindestens aber 7 €/MWh. 50HzT behält sich vor weiter entstandene Schäden geltend zu machen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

## **11 Haftung**

- (1) Im Rahmen des Stromlieferungsvertrages ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf die bei

Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind all jene Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

- (2) Unabhängig von Abs. 1 gilt, wenn ein Vertragspartner - im Rahmen einer Nachfrage des anderen Vertragspartners oder zur Schlichtung eines von dem anderen Vertragspartner initiierten Streites - angemessene Aufwendungen tätigt zum Nachweis der Tatsache, dass der andere Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von demjenigen Vertragspartner zu erstatten, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

## **12 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Stromliefervertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung des Stromliefervertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.
- (3) Sollte darüber hinaus zur Abwicklung des Stromliefervertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat 50HzT das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Verkäufer stimmt dem zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen 50HzT und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.
- (4) Die Vertragspartner speichern die zur Abwicklung des Stromliefervertrages erforderlichen personenbezogenen Daten mittels Datenverarbeitungsprogrammen. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.

## **13 Schlussbestimmungen**

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag ist Berlin.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Stromliefervertrages hierdurch nicht berührt.

#### Anlage 1

Details zur Energiemenge

#### Anlage 2

Kontaktdaten von 50Hertz Transmission GmbH

**Details zur Energiemenge**

Die Lieferung bezieht sich auf das in der Ausschreibung vorliegende Profil mit einer Strommenge von 6.480,05 MWh vom 01.01.2025 00:00 Uhr bis 31.12.2025 24:00 Uhr.

## **Kontaktdaten der 50Hertz Transmission GmbH**

1. Kontaktstelle für vertragliche Angelegenheiten und Abrechnungsfragen

50Hertz Transmission GmbH

Abteilung EE

Heidestraße 2

10557 Berlin

E-Mail: [energiebeschaffung@50hertz.com](mailto:energiebeschaffung@50hertz.com)

2. Rechnungsanschrift von 50HzT

50Hertz Transmission GmbH

Rechnungsprüfung 2000

Heidestraße 2

10557 Berlin

Die Rechnung darf auch gerne als pdf per E-Mail an [invoice@50hertz.com](mailto:invoice@50hertz.com) versendet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die pdf-Rechnung ausschließlich an dieses Postfach geschickt wird und keine weiteren Rechnungen in elektronischer oder Papierform 50Hertz erreichen. Pro E-Mail bitte nur eine pdf-Datei (Rechnung inkl. Anlagen).

Im Übrigen, insbesondere für Fahrplananmeldungen, sind die im Bilanzkreisvertrag genannten Kontaktstellen zu nutzen.